



Das neue BGB für alle

DIE EHESCHIEDUNG

- eine Institution die vom Familiengesetzbuch geregelt war. Im neuen BGB befinden sich die Texten, mit einigen Verbesserungen, in den Artikeln 373 - 403);
- die Ehescheidung bedeutet die Auflösung der Ehe;

Die Reden der Ehescheidung (art. 373 BGB)

Die Ehescheidung kann stattfinden:

- a) über Einvernehmen beider Ehegatten, auf Antrag beider Ehegatten, oder auf Antrag einer der Ehegatten, angenommen von dem anderen;
- b) wenn, aus gründliche Reden, die Beziehungen zwischen den Eheleuten ernsthaft beschädigt sind und die Fortsetzung der Ehe nicht mehr möglich ist; das Gericht stellt fest die Schuld von einem der Ehegatten für den Zusammenbruch der Ehe oder die gemeinsame Schuld der Ehegatten, selbst wenn nur einer davon eine Klage auf Ehescheidung eingereicht hat.
- c) auf Antrag von einem der Ehegatten, nach einer Trennung *de facto* die mindestens 2 Jahren gedauert hat; die Ehescheidung kann verkündet werden selbst aus ausschließlichen Schuld des Klägers - Ehegatte, mit Ausnahme des Falles wo der Beklagte sich mit der Ehescheidung einverstanden erklärt, und dann wird diese verkündet ohne die Schuld der Ehegatten zu erwähnen.
- d) auf Antrag von einem der Ehegatten wessen Gesundheitszustand die Fortsetzung der Ehe unmöglich macht, in diesem Fall wird die Auflösung der Ehe verkündet, ohne die Schuld der Ehegatten zu erwähnen.

Ehescheidungsverfahren:

1. von **Amts wegen** kann die Ehescheidung **über Einvernehmen** aufgelöst werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe, wenn die folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - die Ehegatten drücken frei und ohne Fehler ihre Zustimmung vor dem Standesbeamten vom Ort der Eheschließung oder der letzten gemeinsamen Wohnung der Ehegatten aus,
 - keiner davon befindet sich unter Entmündigung
 - sie haben keine minderjährigen Kinder, ehelich oder unehelich, oder adoptiert.Die Scheidungsklage wird von den Ehegatten zusammen eingereicht, und nach einer Wartezeit von 30 Tagen nach Registrierung der Klage erscheinen die Ehegatten persönlich und, wenn beide darauf bestehen, sich scheiden zu lassen, stellt der Standesbeamte, nach Prüfen der Gültigkeit der Zustimmung, die Ehescheidungsurkunde **ohne jegliche Erwähnung der Schuld der Ehegatten**.
2. über **notarielle Beurkundung** kann man:
 - die Ehescheidung **über Einvernehmen** von Ehegatten ohne minderjährige Kinder lösen,
 - die Ehescheidung der Ehegatten mit minderjährigen Kinder, ehelich oder unehelich, oder adoptiert, wenn

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

1

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

die Ehegatten alle Aspekten vereinbaren betreffend:

- die Familienname nach der Scheidung,
 - die Ausübung der elterlichen Sorge von beiden Eltern,
- die Feststellung der Wohnung der Kinder nach der Ehescheidung,
- Art der Erhaltung der persönlichen Beziehungen zwischen dem geschiedenen Erziehungsberechtigter und jeden Kind,
 - Feststellen des Beitrags der Eltern zu den Kosten für das Aufziehen, die Erziehung, Schulung und die berufliche Ausbildung der Kinder.

Zuständig ist der Notar vom Ort der Eheschließung oder der letzten gemeinsamen Wohnung der Eltern. Auch in diesem Fall soll keiner der Ehegatten entmündigt sein, und die Zustimmung muss frei und ohne Fehler sein. Die Scheidungsklage wird von den Ehegatten zusammen eingereicht, sie kann aber auch von einem Bevollmächtigten mit beglaubigter Vollmacht eingereicht werden. Nach einer Wartezeit von 30 Tagen, erscheinen die Ehegatten persönlich, und, wenn beide darauf bestehen, sich scheiden zu lassen, stellt der öffentlichen Notar, nach Prüfen der Gültigkeit der Zustimmung, die Ehescheidungsurkunde **ohne jegliche Erwähnung der Schuld der Ehegatten**.

3. Auf **dem Rechtsweg** löst man die Ehescheidungsklagen aus irgendwelchen der schon erwähnten Reden, wenn die Ehegatten sich direkt dem Gericht zuwenden oder wenn die Ehescheidung auf dem Verfügungswege oder notariell zurückgewiesen wurde. Zuständig ist das Vormundschaftsgericht. Bis zu seiner Gründung, zuständig ist das Amtsgericht;

Auswirkungen der Ehescheidung über die Beziehungen zwischen den Eheleuten:

Datum der Auflösung der Ehe:

- Die Ehe gilt aus aufgelöst ab dem Datum wann die Entscheidung über die Ehescheidung **rechtskräftig** geblieben ist.
- Ausnahmsweise, wenn der Kläger während dem Prozess stirbt und der Scheidungsverfahren von den Erben des Klägers - Ehegatte fortgesetzt wird, gilt die Ehe als ab dem **Sterbedatum** geschieden.
- Im Falle der Ehescheidung auf dem Verfügungswege oder notariell, gilt die Ehe als geschieden am Datum der **Ausstellung der Ehescheidungsurkunde**.

Die Familienname nach der Ehescheidung

- Bei der Auflösung der Ehe durch Ehescheidung, können die Ehegatten vereinbaren, um die eheliche Name zu behalten.
- Für gründliche Reden, von der Interesse von einem der Ehegatten oder vom besten Interessen des Kindes rechtfertigt, kann das Gericht zustimmen, dass die Ehegatten die eheliche Name behalten, selbst wenn es kein Einvernehmen zwischen ihnen besteht.
- Wenn kein Abkommen entstanden ist oder wenn das Gericht dies nicht genehmigt hat, wird jeder Ehegatte den vorehelichen Familiennamen tragen.

Auswirkungen in Verbindung mit dem ehelichen Güterstand

- Im Falle der Ehescheidung, wird der eheliche Güterstand zwischen den Ehegatten beendet am Datum des Einreichens der Scheidungsklage.
- Jeder Ehegatte oder beide, zusammen, wenn die Ehescheidung über ihr Einvernehmen stattfindet, können dem Gericht beantragen um festzustellen dass der eheliche Güterstand beendet ist ab dem Datum der **de facto** Trennung.
- Die Veräußerung oder Belastungsurkunden, als auch die Urkunden woraus Verpflichtungen zu Lasten

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

der Gemeinschaft entstehen, abgeschlossen von einem der Ehegatten nach dem Datum des Einreichens der Ehescheidungsklage können annulliert werden wenn diese in Defraudation des anderen Ehegatte ausgestellt worden sind.

Schadenersatz, Ausgleichsleistungen, Unterhaltsverpflichtungen zwischen ehemalige Eheleuten

- das **Schadenersatz**: der unschuldige Ehegatte, der/die durch die Auflösung der Ehe ein Schaden leidet, kann dem schuldigen Ehegatten um eine Entschädigung fragen. Das Vormundschaftsgericht löst die Klage durch das Scheidungsurteil. Schadenersatz kann man fragen distinkt vom Recht zur Ausgleichsleistung.

- **die Unterhaltsverpflichtung** zwischen den Ehegatten endet durch die Auflösung der Ehe. Der geschiedene Ehegatte hat ein Recht zu Unterhalt, wenn er / sie sich in der Not befindet wegen einer vor oder während der Ehe entstandene Arbeitsunfähigkeit. Dieselbe Verpflichtung entsteht auch wenn die Unfähigkeit entsteht innerhalb von einem Jahr nach Auflösung der Ehe, aber nur wenn die Unfähigkeit von Umständen in Verbindung mit der Ehe verursacht wird.

- **die Ausgleichsleistung**: wenn die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat und die Ehescheidung aus der ausschließlichen Schuld der beklagten Ehegatte verkündet wird, ist der Kläger - Ehegatte zu einer Leistung berechtigt die soweit möglich eine wesentliche Ungleichgewicht ausgleichen soll, welche die Ehescheidung in den Lebensumständen des Bittstellers verursachen würde. Der/die Ehegatte der/die die Ausgleichsleistung beantragt, kann nicht vom ehemaligen Ehegatten auch eine Unterhaltsrente beantragen. Die Ausgleichsleistung kann nur zugleich mit der Auflösung der Ehe beantragt werden. Die Ausgleichsleistung kann man in Geld, als eine Pauschalsumme oder als lebenslängliche Rente feststellen, oder *in natura*, als Nutznießung (Gewinn aus der Benutzung eines Gutes) aus bewegliche oder unbewegliche Güter, Eigentum des Schuldners.